

Jugendbeirat

Geschäftsordnung



Version: 13.09.2016

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt die Struktur und Aufgaben des „Jugendbeirat des Nationalpark Gesäuse“ und den Ablauf der Versammlungen der Beiratsmitglieder.

§ 2

Mitglieder

1. Der Jugendbeirat besteht aus 5-15 Mitgliedern, die zwischen 15 und 29 Jahre alt sind und einen Wohnsitz in der Steiermark haben. Vertreter von Jugendorganisationen werden bevorzugt aufgenommen.
2. Bei Erreichen der Altersgrenze scheidet Beiratsmitglieder automatisch aus.
3. Neue Mitglieder werden mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufgenommen, der Hauptsponsor hat dabei ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirates haben, außer im Fall der Verhinderung, ihre Funktion grundsätzlich persönlich auszuüben und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 3

Aufgaben

1. Der Beirat setzt im Rahmen der Nationalparkziele Projekte selbst um oder stößt deren Umsetzung an. Die Nationalparkverwaltung stellt dafür ein gewisses Budget bereit, wozu mit Sponsoren zusammen gearbeitet wird. Die Projekte werden von Nationalpark und Sponsoren in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.
2. Der Beirat hat die Möglichkeit, der Nationalparkverwaltung Vorschläge zum Thema Jugendarbeit oder allgemeinen Nationalparkbelangen zu machen.

§ 4

Versammlungen

1. Zu den Beiratsversammlungen sind, neben den Mitgliedern, zwecks Beratung folgende Vertreter teilnahmeberechtigt:
 - Vertreter des Nationalpark Gesäuse
 - Vertreter von Sponsoren
 - eingeladene Experten
2. Vertreter des Nationalparks sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Jugendbeirat verlangt, und haben die für die Beratung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Beiratsmitglieder dürfen Gäste mitbringen, sofern die anderen anwesenden Beiräte zu Sitzungsbeginn mit einfacher Mehrheit zustimmen.
4. Der Beirat kann beschließen, öffentliche Versammlungen zu veranstalten.
5. Versammlungen finden zumindest zweimal jährlich statt.



6. Der Versammlungsort liegt in der Nationalparkregion, in einzelnen Fällen auch außerhalb (zB in Graz). Kosten für die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln können aus dem Projektbudget ersetzt werden.

§ 5

Einberufung von Versammlungen

1. Der Beirat wird entweder durch den Sitzungsleiter oder durch die Nationalparkverwaltung einberufen. Die Einladung enthält eine Tagesordnung.

§ 6

Sitzungsleitung

1. Zur Leitung der Versammlungen wird ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Sitzungsleiter leitet die Versammlung und stellt die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
2. Für den Fall der Verhinderung des Sitzungsleiters wird ein Stellvertreter gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Sitzungsleiters und Stellvertreters dauert 2 Jahre, kann auf deren Wunsch aber verkürzt werden. Verlängerungen um jeweils 2 Jahre sind gestattet.
4. Ist kein Sitzungsleiter verfügbar, übernimmt ein Vertreter des Nationalparks die Versammlungsleitung.
5. Der Sitzungsleiter vertritt den Jugendbeirat nach außen.

§ 7

Protokollführung

1. Für jede Sitzung ist vom Sitzungsleiter ein Schriftführer zu bestimmen, welcher über die Verhandlungen des Beirates ein Protokoll aufzunehmen und an die Beiratsmitglieder zu versenden hat. Auf Wunsch kann die Schriftführung auch vom Vertreter des Nationalparks übernommen werden.

§ 8

Abstimmungen und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
2. Eine Abstimmung und Beschlussfassung ist nur über Gegenstände der Tagesordnung zulässig.
3. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen.



4. Stimmberechtigt sind die Beiratsmitglieder, Vertreter von Sponsoren, Gäste und beigezogene Experten sind nicht stimmberechtigt. Die Nationalparkverwaltung verfügt über ein Stimmrecht, das jedoch nur bei Gleichstand der Stimmen der Beiratsmitglieder ausgeübt wird.
5. Projekte, die der Beirat beschließt und mit seinem Budget umsetzen will, müssen – zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit den Nationalparkzielen - von der Nationalparkverwaltung freigegeben werden.
6. Grundsätzliche Beschlüsse des Jugendbeirates zur Jugendarbeit oder generellen Themen des Nationalparks sind als Empfehlungen für die Nationalparkverwaltung aufzufassen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Jugendbeirates, insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Durchführung der zu vollziehenden Aufgaben obliegt dem Sitzungsleiter zusammen mit der Nationalparkverwaltung. Die zur Geschäftsführung notwendigen Kanzleigeschäfte sind von der Nationalparkverwaltung zu besorgen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Vor Änderung der Geschäftsordnung ist der Hauptsponsor zu hören. Für die Freigabe der Geschäftsordnung und allfälliger Änderungen ist die Zustimmung der Nationalparkverwaltung erforderlich.